

Die mit dem Verband Deutscher Uhrengrossisten verbündeten unterzeichneten sechs Uhrenfabrikanten stimmen den vorstehenden „Vereinbarungen inkl. Nachtrag“ allenthalben zu mit der Versicherung, daß sie dem Verband Deutscher Uhrengrossisten ihre Unterstützung hinsichtlich der Erfüllung der getroffenen Vereinbarungen zuteil werden lassen wollen.

Ph. Haas & Söhne: Carl Haas;

Vereinigte Freiburger Uhrenfabriken A. G.: Bühler;

H. A. Uhrenfabrik: Landenberger;

ppa. Schlenker & Kienzle: Kieffelein;

Friedr. Mauthe, G. m. b. H.: Alfred Mauthe;

*Vereinigte Uhrenfabriken von Gebr. Junghans und Th. Haller A. G.:
Erw. Junghans.*

Zwischen der Fachabteilung „Taschenuhren“ des Deutschen Uhren-Grossisten-Verbandes einerseits und folgenden Uhrmacherverbänden:

1. Zentralverband Deutscher Uhrmacher;
2. Deutscher Uhrmacher-Bund;
3. Deutsche Uhrmacher-Vereinigung zu Leipzig

ist heute folgende Vereinbarung abgeschlossen worden und durch Unterschrift der legitimierten Vertreter dieser Körperschaften anerkannt:

I. An sich ist der Grossisten-Verband mit den Uhrmachern darin vollständig einig, daß der Uhren-Detailhandel den deutschen Uhrmachern ausschließlich gebührt und von den Warenhäusern und ähnlichen Geschäften fernzuhalten ist. Von diesem Grundsatz werden sich seine Mitglieder leiten lassen. Da es aber nach den bisherigen Erfahrungen ausgeschlossen erscheint, derartigen Geschäften den Bezug der Ware durch Nichtmitglieder des Verbandes, besonders auch kleinere Fabrikanten vollständig zu unterbinden, so verpflichten sich die Mitglieder des Verbandes Deutscher Uhrengrossisten, keinerlei mit Marken bezeichnete Taschenuhren und Qualitätswaren zu liefern an Warenhäuser, Abzahlungsgeschäfte, Pfandleihgeschäfte, und dafür zu sorgen, daß alle Markenuhren ausschließlich den Uhrmachern reserviert bleiben.

II. Der Verband Deutscher Uhrengrossisten wird mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln bei den Fabrikanten dahin wirken, daß diese ihre Fabrikate nur an Verbandsmitglieder liefern.

III. Als Gegenleistung übernehmen die Vorstände der oben genannten Uhrmacher-Verbände die Verpflichtung, bindende Beschlüsse dieser Verbände herbeizuführen, wonach deren Mitglieder ausschließlich bei solchen des Grossisten-Verbandes kaufen dürfen.

IV. Beide Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieser Vereinbarung ausgiebig und ständig zur allgemeinen Kenntnis aller beteiligten Grossisten, Fabrikanten und Uhrmacher zu bringen.

V. Beschwerden über angebliche Verstöße sind, falls ihnen der Vorstand des Verbandes Deutscher Uhrengrossisten nicht ohne weiteres Abhilfe zu verschaffen vermag, an einen Ehrenrat zu richten. Dieser besteht aus sieben Personen und zwar:

- a) drei Mitgliedern der Fachabteilung Taschenuhren des Grossisten-Verbandes,
- b) je einem Mitgliede der drei Uhrmacher-Verbände und
- c) einem Obmann, der von den bisher Genannten zu wählen ist.

Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so soll die Handelskammer, welche für den Vorsitzenden der Fachabteilung zuständig ist, ersucht werden, den Obmann zu ernennen. Die Reisekosten für die Mitglieder des Ehrenrats werden von den in Betracht kommenden Verbänden anteilig getragen.

VI. Der Ehrenrat kann erkennen auf Verwarnung oder auf zeitlichen oder dauernden Ausschluß aus der Organisation, letzteres zu dem Zwecke, um dem Ausgeschlossenen den Bezug von Ware zu unterbinden.

Eine Illustration zu dem Kapitel

Leichtsinnige Kreditgewährung

bildet der nachstehende Bericht über den Konkurs des Abzahlungsgeschäftes Blau & Illge in Apolda und Weimar, welchen wir der „Thüringer Montags-Zeitung“ entnehmen. Diese schreibt:

„Wie eine moderne Pleite inszeniert wird, davon gibt der Konkurs der Firma Blau & Illge, Inhaber David Blau in Apolda, einen drastischen Beweis. Die Firma besaß ein Abzahlungsgeschäft, das mit den beiden Hauptlagern in Apolda und Weimar,

den kleineren Lagern in 9 anderen thüringischen Städten und mit den Außenständen einen Buchwert von rund 180 000 Mk., einen tatsächlichen von 120 bis 125 000 Mk. hatte. Ein Schlossermeister Wunderlich in Apolda, der eine große Forderung hatte, riet zu einem Zwangsvergleich, dessen Durchführung er für Blau übernehmen wollte. Hierbei wollte Wunderlich eine größere Summe Geldes verdienen. Nach der Erledigung des Zwangsvergleichs sollte Blau das Abzahlungsgeschäft weiter fortsetzen. Ehe es aber zum Zwangsvergleich kam, zog sich Wunderlich zurück. Es soll dies damit zusammengehangen haben, daß ein Angestellter des Blau, der Buchhalter Fontius, dem Wunderlich angeraten haben soll, Blau seinem Schicksale zu überlassen und das ganze Geschäft möglichst zu einem geringen Preis zu erwerben, weil sich dabei ein sehr gutes Stück

Geld würde herauschlagen lassen. Der Zwangsvergleich war ohne Wunderlich oder gegen dessen Willen nicht durchzuführen, weil ihm die Läger teilweise verpfändet waren und er sie nicht freigab. Blau wandte sich nunmehr nacheinander an zwei andere Geschäftsleute um Hilfe. Es waren dies ein Fabrikant aus Berlin und der Uhrgroßhändler Edmund Herrmann in Kraftsdorf bei Gera. Der Berliner Fabrikant wollte sich bei der Regelung der Angelegenheit mit einem sehr geringen Verdienste unter der Voraussetzung begnügen, daß auch Herrmann mit derselben Summe zufrieden sei. Wegen dieser Angelegenheit kam es aber zwischen dem Berliner Herrn und Herrmann zu keiner Einigung, weil Herrmann für seinen Teil auf einen Gewinn von 15 000 Mk. bestand. Es gelang dann auch, den Berliner Fabrikanten auszuschalten, so daß Blau es nunmehr nur noch mit dem Herrmann bzw. mit dessen Vater, einem Uhrmacher Eduard Herrmann in Plauen i. V., der der eigentliche Geldmann war, zu tun zu haben glaubte. Herrmann versprach nunmehr, die Konkursmasse für Blau zu kaufen und diesem die Masse dann wieder zu überlassen, und zwar für einen vereinbarten hohen Gewinn von 30 000 Mk. Inzwischen war aber auch der Buchhalter nicht untätig gewesen. Er hatte die Herrmann, Vater und Sohn, mit Wunderlich auf guten



:: Moderne Uhrdeckelgravierungen ::
Entworfen und ausgeführt von Georg Wastian, Gravieranstalt in Dresden